

Gemeinde Musau



November 2019
Gemeinderat Musau

Winterdienstkonzept

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1 Zweck des Konzeptes.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Umfang des Winterdienstes.....	3
1.3.1 Präzisierung.....	3
1.3.2 Privatstraßen.....	3
1.3.3 Beschränkte Möglichkeiten.....	3
1.4 Zuständigkeiten.....	3
1.5 Verfügbare Ressourcen.....	3
2. Dringlichkeitsstufen.....	4
3. Winterdienstbetrieb.....	4
3.1 Winterdiensteinsatz.....	4
3.2 Winterdienstbereitschaft.....	4
4. Pflichten der Grundeigentümer.....	4
4.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume.....	4
4.2 Schnee von Privatgrund.....	5
4.3 Parkende Fahrzeuge.....	5
5. Administratives.....	5
5.1 Unfallverhütung.....	5
5.2 Unfall- und Schadensmeldung.....	5
6. Genehmigung.....	5

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzeptes

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Musau.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem gesamten Straßennetz der Gemeinde Musau.

1.3 Umfang des Winterdienstes

1.3.1. Präzisierung

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Straßen und Fußwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst mit einzubeziehen. Auch außerhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht. (Zufahrt Hochbehälter etc.)

1.3.2. Privatstraßen

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Straßen und Grundstücken wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Straßen und Grundstücken ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümer überbunden.

1.3.3. Beschränkte Möglichkeiten

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Straßen (nur Dienstbarkeiten) auf dem Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr, kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde Musau ist es, auch im Winter Straßen, Plätze und Wege etc., mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz von Streumitteln erfolgt nach dem Grundsatz „So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig“. Schneebedeckte Straßen werden immer zuerst geräumt, anschließend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Musau ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Musau zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt beim jeweiligen Bürgermeister-Stellvertreter.

1.5 Verfügbare Ressourcen

1.5.1 Ein Gemeindearbeiter

1.5.2 Ein Steyr Traktor 4110 Profi CVT mit Schneepflug und Splittstreuer

1.5.3 Edelsplitt 2/5 bzw. 4/8

2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Straßen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Dringlichkeitsstufe 1

- Hauptgemeindefstraße zwischen Einfahrt L 69 Leite und Einfahrt L 69 Platte
- Straßen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Öffentliche Straße zum Bahnhof und zum Feuerwehrgebäude
- Parkplatz des Gemeindeamtes, Volksschule und Kindergarten

Dringlichkeitsstufe 2

- Alle übrigen Gemeindefstraßen

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle mit lt. Vereinbarung getroffenen Privaträumungen

Zwischen 22.00 Uhr und 4 Uhr erfolgt keine Schneeräumung!

3 Winterdienstbetrieb

3.1 Winterdiensteinsatz

Als Voraussetzung für den Winterdienst gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Österreichischen Wetterdiensten, eigener Beobachtung, Meldungen von anderen Dienststellen usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Straßen und besonders auf exponierten Stellen und Bauteilen
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgefahrenem und festgetretenem Schnee
- c.) Neuschnee – Beginnender Schneefall
- d.) Tauwetter – Gewährleistung des Wasserabflusses (Sickerschächte freilegen)

3.2 Winterdienstbereitschaft

Die Winterdienstbereitschaft gilt von 01. November bis 31. März.

4 Pflichten der Grundeigentümer

4.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Straßenverkehrsordnung bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres zurückzuschneiden.

Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Bürgermeister ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

4.2 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Zu unterlassen ist ausdrücklich:

- **Schnee und Schneemahden zurück auf die Straße zu schmeißen**
- **Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.**
- **Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löschschutz behindert wird.**
- **Schneehaufen vor den Verteilerkästen (EWR, A1 etc.) wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.**

4.3 Parkende Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Straße erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Straße abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jegliche Haftung abgelehnt.

5 Administratives

5.1 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeiter(innen) der Gemeinde Musau die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Straßenverkehr Warnkleidung (Warnkleider im Straßenverkehr) tragen. Bei Räum- und Streudiensten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter (Drehlichter) in Funktion zu setzen.

5.2 Unfall- und Schadensmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadensfall beteiligt, so ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Bürgermeisterstellvertreter sofort zu verständigen. Sollten beide nicht erreichbar sein, ist der jeweilige Amtsleiter(in) der Gemeinde Musau zu verständigen, der dann alles weitere auf dem Dienstweg weiterleitet.

Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

6 Genehmigung

Das vorstehende Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeinderat Musau in seiner Sitzung am 21.11.2019 genehmigt und beschlossen und ab dem Winter 2019/2020 in Kraft gesetzt.